

*fuerant, quod cum excommunicatis communicarent*⁴¹. Die Entsendung eines päpstlichen Legaten hätte dann nicht, wie immer wieder vermutet wurde, aber aus den Quellen nicht belegbar ist⁴², in einer Aufforderung König Konrads I. ihren Grund, sondern in der päpstlichen Absicht, die Berechtigung der Klage gegenüber den Bischöfen prüfen und die kirchenrechtliche Situation klären zu lassen, auch wenn das eine – die erwartete Hilfe für den König – das andere – die Sorge für kirchliche Ordnung – nicht ausschließt.

Von daher leuchtet die auffallend reuige Haltung der Konzilsteilnehmer ein. Sie sahen sich Klagen und Anklagen konfrontiert. Dies mag auch manche auf der Synode berührten Gegenstände erklären: das wiederholte Bekenntnis, daß man selbst gesündigt und gegen das Verbot des Umgangs mit Exkommunizierten verstoßen habe, es aber in Zukunft unterlassen wolle (cc. 6, 7, 27); die Frage der *Exceptio spoli* in Klageverfahren (c. 14); das Versöhnungsgebot für Kläger und Beklagten und der Appellationsweg eines Bischofs (c. 15), wobei die Anklagemöglichkeit gegenüber Bischöfen – ganz unpseudoisidorisch – ausdrücklich eingeräumt ist; das Angebot, den Reinigungseid *ob multa scandala eruenda* zu leisten (c. 16); die Rekonziliation von Gestrauchelten (c. 17). Ob nach Rom getragene Klagen Veranlassung zum Eingreifen gegeben haben mochten oder nicht: Das Papsttum in der Gestalt seines energischen Legaten Petrus von Orte⁴³ erscheint jedenfalls – bis in

⁴¹) Vgl. Burchard, Dekret XI, 68 und die 12-Bücher-Sammlung: Bamberg Can. 7: X, 2; Berlin Savigny 2: X, 229; Troyes 246: X, 107.

⁴²) Den Wissensstand umschreibt präzise Gerd T e l l e n b a c h, Zur Geschichte der Päpste im 10. und 11. Jh., in: Festschrift Josef Fleckenstein (1984) S. 169 Anm. 13: Über das Zustandekommen der Synode von Hohenaltheim könne man „nicht so viel wissen, wie die neuere Forschung meist annimmt ... Daß der Papst eine Initiative entfaltet oder Konrad I. ihren Zusammentritt gar befohlen habe, ist nicht nachzuweisen. Am ehesten ist wahrscheinlich, daß sie von Erzbischof Heriger veranlaßt und von ihm die Entsendung des päpstlichen Legaten erbeten wurde.“ Daß die Klage in Rom von Heriger ausgegangen ist, erscheint durchaus möglich, denn seine kirchlichen Strafmaßnahmen (vornehmlich die Exkommunikation) mußten wirkungslos bleiben, solange sie wenig oder gar nicht beachtet wurden; hier konnte eine Einschärfung der kirchlichen Disziplin von höchster Stelle entschieden Abhilfe schaffen.

⁴³) Die Erinnerung an Petrus von Orte war offenbar stark, so daß man ihn in einer um 920 angelegten St. Galler Urkundenfälschung in der Datum-Formel auftreten ließ, vgl. Z i m m e r m a n n, Papsturkunden S. 76, 4 Nr. †44. Auch Bernold von Konstanz, der allerdings manche Kenntnis aus der kanonistischen Überlieferung bezogen haben kann, nennt ihn in seiner Chronik zum Jahr 916: *Synodus coram misso apostolici, id est Petro Ostiensi episcopo, apud Altheim est habita* (MGH SS 5 S. 422). Andererseits gibt es auch ein Indiz, daß Bernold Hohenaltheimer Material vor sich hatte. In einem seiner apologetischen Libelli schreibt er: *Sed et Iohannes papa decimus vir, inquam, apostolicus iudicio universalis synodi decrevit, ut, quicumque deinceps bannum ab episcopis impositum et*